

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **34 (1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 2. 20
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 30 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXIV. Jahrgang.

Nr. 3.

1. März 1919

Inhalt: 1. Aufruf an die Gemeinden und an die Bevölkerung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit. 2. Vollzug des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. 3. Verzeichnis der Berufsberater und Lehrlingsstellen-Vermittlungsämter im Kanton Zürich 1919. 4. An die Lehrerschaft aller Stufen der öffentlichen Schulanstalten des Kantons Zürich. 5. Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer. 6. Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1918/19. 7. Kleinere Mitteilungen. 8. Literatur. 9. Inserate.

Beilagen: 1. Preisverzeichnis der Lebensmittel. 2. Entwurf zur Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer (für einen Teil der Auflage). 3. Erhebungsformulare für eine Statistik der im Dienste des Staates stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Aufruf an die Gemeinden und an die Bevölkerung zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit.

(Vom 17. Februar 1919)

Der jähe Abbruch des Weltkrieges hat im wirtschaftlichen Leben der Schweiz in ungeahnt rascher Weise neue Verhältnisse geschaffen. Schwierigkeiten in der Beschaffung der Rohstoffe und vor allem im Absatz unserer Produkte haben in vielen Geschäften zur Reduktion der Arbeitszeit und an manchem Ort zur Entlassung von Arbeitern geführt. In unserm Kanton sind in den letzten Wochen mehrere Tausend Arbeiter brotlos geworden und es scheint, daß ihre Zahl noch von Tag zu Tag steigt. Dazu kommen unsere unglücklichen Miteidgenossen, die ihre Arbeitsstelle im Ausland über Nacht haben verlassen müssen.

Die beste Unterstützung der Arbeitslosen besteht nicht in Geld, sondern in Gewährung von Arbeit. Es muß deshalb

heute das ernste Bestreben aller im Staate sein, Arbeit zu beschaffen.

Der Kanton geht voraus; mit Meliorationen, mit Straßebauten und Gewässerkorrekturen will er helfend eingreifen; für die Arbeitslosen des Baugewerbes sollen Hochbauarbeiten in beträchtlichem Umfang sofort an Hand genommen werden.

Allein dies genügt nicht. Wir richten daher einen ernststen Appell an die Gemeindebehörden des Kantons, uns in gleicher Richtung zu unterstützen.

Jedes öffentliche Gemeinwesen soll zur Beseitigung der gemeinsamen Not beitragen. Noch besser ist es, teuer zu bauen, als die Gemeindemittel für Arbeitslosenfürsorge auszuliegen. Und an Bauelegenheit ist kein Mangel; vor allem ermahnen wir die Behörden der Gemeinden, wo Wohnungsnot besteht, im Wohnungsbau oder in Unterstützung desselben voran zu gehen.

Aber auch der Private darf nicht zurückbleiben; indem er für Haus oder Geschäft, für Wohnung oder Garten größere, ja auch nur kleinere Arbeiten vergibt, hilft er tätig mit, der Arbeitslosigkeit, die heute unser Land bedrückt, kräftig zu steuern. Vor allem gilt unser Appell den Arbeitgebern; sie wollen mit Notarbeiten da kräftig eingreifen, wo die Arbeitslosigkeit die Reihen ihrer Arbeiter erreicht hat.

Von den Arbeitslosen aber erwarten wir, daß sie alle die gebotene Arbeitsgelegenheit benützen, auch wenn sie nicht gerade in ihren Beruf einschlägt oder mit mancherlei Beschwerde verbunden ist. Jede Arbeit ist besser als keine Arbeit.

Nur wenn alle zusammenstehen: die öffentlichen Korporationen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wird es möglich sein, der drohenden Sorge Herr zu werden. Darum erwarten wir, daß ein jeder zum Wohle des Ganzen seine Pflicht tue.

Zürich, den 17. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. G. Keller.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Vollzug des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

Nachdem die Vorlage für ein neues Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer am 2. Februar 1919 vom Zürchervolke angenommen worden ist, sind die Besoldungen erstmals nach den Grundlagen dieses Gesetzes zu berechnen und auszurichten. Zur bessern Orientierung machen wir die Schulgemeinden und die Lehrerschaft auf nachfolgende Anordnungen aufmerksam.

I. Grundlagen für die Berechnung der Besoldungen.

Die für die Berechnung der neuen Besoldungen und Ruhegehälte wichtigsten Bestimmungen lauten:

1. Beitragsklassen.

„§ 3. Für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen gilt für die Jahre 1919—1921 die nach Gesetz vom 29. September 1912 am 1. Januar 1918 sich ergebende Klassifikation. Die Höhe der Beiträge bemißt sich nach § 3 des Gesetzes vom 29. September 1912.

2. Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer.

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.

Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700	4600
2	3650	4550
3	3600	4500
4	3550	4450
5	3500	4400
6	3450	4300
7	3400	4200
8	3350	4100

9	3300	4000
10	3200	3900
11	3100	3800
12	3000	3700
13	2900	3600
14	2800	3500
15	2700	3400
16	2600	3300

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

§ 7. Der Staat richtet an Primarlehrer und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 100—1200 aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuer-schwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im 1.—3. Jahr Fr. 200, im 4.—6. Jahr Fr. 300, im 7.—9. Jahr Fr. 400 und für die Folgezeit Fr. 500.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300 bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen.

Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen.

3. Besoldung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120 für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen:

der 1.—4. Beitragsklasse Fr. 115, der 5.—8. Beitragsklasse Fr. 100, der 9.—12. Beitragsklasse Fr. 85, der 13.—16. Beitragsklasse Fr. 70. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis.

Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5—50, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5 für die wöchentliche Jahresstunde.

4. Besoldungen der Vikare.

§ 14. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 90, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 110 per Woche, wobei die angebrochene Woche als voll zu rechnen ist.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt die Vikariatsentschädigung Fr. 3 für die Unterrichtsstunde.

Fallen Ferien in die Zeit eines Vikariates, oder erkrankt der Vikar während des Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikariatsentschädigung, im Krankheitsfall jedoch nicht länger als während zweier Monate.

Fällt Militärdienst in die Zeit eines Vikariates, so wird die Hälfte der Entschädigung ausbezahlt.

5. Ruhegehalt.

§ 17. Ein Lehrer, der nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf ein lebenslängliches staatliches Ruhegehalt, das wenigstens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahre höchstens acht Zehnteile seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des Lehrers.

§ 18. Mit zurückgelegtem 65. Altersjahr sind die Lehrer berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.

6. Besoldungsnachgenuß.

§ 23. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers, einer Arbeits- oder Haushaltslehrerin beziehen deren gesetzliche Besoldung samt Zulage gemäß § 9 oder das Ruhegehalt für den laufenden Monat und für die folgenden sechs Monate.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, die erwerbslosen Kinder, die in seinem Haushalt gelebt haben; ferner die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister, wenn sie von ihm unterhalten worden sind.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

7. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 25. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Tage mit Wirkung ab 1. Januar 1919 in Kraft.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben bis zum 30. April 1919 darüber Beschluß zu fassen, ob und welche freiwilligen Zulagen sie ihren Lehrern mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab über den durch § 9, Absatz 1, bestimmten Mindestbetrag hinaus gewähren wollen. Bis zu dieser Beschlußfassung sind sie berechtigt, den Schätzungswert der Lehrerwohnung auf die derzeitigen Gemeindezulagen in Anrechnung zu bringen.

§ 26. Für das Jahr 1918 richtet der Staat die nachfolgenden Nachzahlungen aus:

1. an Primar- und Sekundarlehrer:

a) an die Grundgehälter der Lehrer in Gemeinden der Beitragsklassen	1— 3	Fr. 400
	4— 6	„ 300
	7— 9	„ 250
	10—12	„ 200
	13—16	„ 150

(Von diesem Betrag sind Fr. 100 bereits mit der Besoldung des Monats Januar 1919 ausgerichtet worden; dieser Betrag kommt daher in Abzug.)

b) die Differenz der Dienstalterszulage nach Gesetz vom 29. September 1912 und gemäß § 7 dieses Gesetzes, ab-

züglich des gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 12. November 1918 daran vorausbezahlten Betrages;

2. an die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen die Differenz der seit 1. Januar 1918 ausgerichteten staatlichen Besoldung und der ihnen nach § 11 dieses Gesetzes vom genannten Tage ab vom Staat auszurichtenden Beträge an Grundgehälter und Dienstalterszulagen;

3. an Vikare der Primar- und Sekundarschule für jeden seit 1. Mai 1918 geleisteten Schultag, an Vikarinnen der Arbeits- und Haushaltungsschule für jede seit 1. Mai 1918 erteilte Unterrichtsstunde die Differenz zwischen der neuen und der ausgerichteten Besoldung.

§ 27. Die im Laufe des Jahres 1918 zurückgetretenen Lehrer erhalten ein Ruhegehalt, das sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes richtet. Alle früher festgesetzten Ruhegehälter werden mit Rückwirkung auf 1. Januar 1918 um 40—80% erhöht.

§ 28. Der Regierungsrat erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

§ 29. Durch dieses Gesetz werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 29. September 1912, soweit seine Bestimmungen nicht ausdrücklich vorbehalten sind.“

II. Berechnung und Ausrichtung der Besoldungen.

a) Leistungen der Gemeinden.

Als Grundlage für die Leistungen der Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise an die Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer, sowie der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen dient § 3. Die Einteilung der Schulgemeinden in die Beitragsklassen ist in der Februar-Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ publiziert worden, ebenso die Angabe der Beträge, die die Schulgemeinden gemäß den §§ 6 und 11 den Lehrern und Arbeitslehrerinnen vom 1. Januar 1919 an zu leisten haben.

Über die Festsetzung der Gemeindezulagen geben die §§ 9 und 25, Absatz 2, Auskunft.

b) Leistungen des Staates.

Als Grundlage für die Berechnung der neuen staatlichen Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer, sowie der Ar-

beits- und Haushaltungslehrerinnen und der Nachträge für das Jahr 1918 dienen außer dem § 3 die §§ 6—8, 11 und 26 des Gesetzes.

I. Im Monat Februar werden den **Primar- und Sekundarlehrern** folgende staatliche Besoldungen ausgerichtet: 1. Neue Besoldung für den Monat Februar 1919; 2. Nachtrag an Grundgehalt und Dienstalterszulagen für den Monat Januar 1919; 3. Nachtrag an Dienstalterszulagen für das Jahr 1918, unter Abzug des im November 1918 ausgerichteten Vorschusses (siehe Tabelle I).

Da nach dem bisherigen Gesetz sämtliche Lehrer an ungeteilten Schulen die außerordentliche Besoldungszulage erhielten, nach dem neuen Gesetz dagegen nur die Lehrer in steuerschwachen oder mit Steuern stark belasteten Gemeinden zum Bezuge dieser Zulagen berechtigt sind, werden — bis nach Erlaß der Vollziehungsverordnung — die außerordentlichen Besoldungszulagen vom Monat Februar an vorläufig nur den Lehrern in solchen Schulgemeinden ausgerichtet, die in die vier ersten Beitragsklassen eingereiht sind. Auch die Lehrer an geteilten Schulen, die die außerordentliche Zulage bisher erhalten haben, aber deren Schulgemeinde in die fünfte oder eine noch höhere Beitragsklasse fällt, erhalten bis zur definitiven Regelung vom Monat Februar an die außerordentliche Zulage nicht mehr.

Die Gewährung von Zulagen nach § 8, Absatz 2 (besondere Verhältnisse oder Spezialabteilungen) kann erst nach Erlaß der Vollziehungsverordnung geregelt werden.

Wegen der großen Arbeit und der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich, den Primarlehrern die Februar-Besoldungen zur gewöhnlichen Zeit auszurichten. Die Auszahlung wird einige Tage später als gewöhnlich erfolgen.

2. Im Monat März werden ausgerichtet:

Den **Primar- und Sekundarlehrern**: die neue Besoldung für den Monat März, abzüglich Fr. 20 als Prämie für die Witwen- und Waisenstiftung, und die Nachzahlung zum Grundgehalt (gemäß § 26, Abs. 1. a des Gesetzes), abzüglich ferner die im Monat Januar ausgerichtete Teuerungszulage von Fr. 100; den **Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen**: die neue

Besoldung für das I. Quartal 1919 und (nach § 26, Absatz 2) die Differenz zwischen der bisherigen staatlichen Besoldung ($\frac{2}{3}$ des Grundgehaltes, der bisher von der Gemeinde ausgerichtetete letzte Drittel und die Dienstalterszulagen) und dem neuen vom Staat auszurichtenden Betrag (Staatsanteil am Grundgehalt nach § 11 und die Dienstalterszulagen). Von der sich ergebenden Differenz werden die vom Staat im Jahr 1918 geleisteten Teuerungsvorschüsse (Vorschuß im I. Halbjahr Fr. 10, im II. Halbjahr Fr. 40) abgezogen. Die verschiedenen Beträge für die wöchentliche Jahresstunde sind aus nachfolgender Tabelle II ersichtlich.

Tabelle I.

Nachträge an die Dienstalterszulagen der Primar- und Sekundarlehrer für das Jahr 1918.

Dienstjahre am 1. Mai 1918	Alters- zulage		Differenz	Schon ausgerichtet	Noch auszurichten	Dienstjahre am 1. November 1918	Alters- zulage		Differenz	Schon ausgerichtet	Noch auszurichten
	Bisher	Neu					Bisher	Neu			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	—	66	66	66	—	1	—	16	16	16	—
2	—	166	166	166	—	2	—	116	116	116	—
3	66	266	200	200	—	3	16	216	200	200	—
4	100	366	266	250	16	4	100	316	216	216	—
5	100	466	366	250	116	5	100	416	316	250	66
6	166	566	400	250	150	6	116	516	400	250	150
7	200	666	466	250	216	7	200	616	416	250	166
8	200	766	566	250	316	8	200	716	516	250	266
9	266	866	600	250	350	9	216	816	600	250	350
10	300	966	666	250	416	10	300	916	616	250	366
11	300	1066	766	250	516	11	300	1016	716	250	466
12	366	1166	800	250	550	12	316	1116	800	250	550
13	400	1200	800	250	550	13	400	1200	800	250	550
14	400	1200	800	250	550	14	400	1200	800	250	550
15	466	1200	733	250	483	15	416	1200	783	250	533
16	500	1200	700	250	450	16	500	1200	700	250	450
17	500	1200	700	250	450	17	500	1200	700	250	450
18	566	1200	633	250	383	18	516	1200	683	250	433
19	600	1200	600	250	350	19	600	1200	600	250	350
und mehr						und mehr					

NB. Die Rappenbeträge (35 und 65) sind hier weggelassen. Sie werden — sofern sie nicht schon im Dezember 1918 ausgerichtet worden sind, im März 1919 nachbezahlt.

Tabelle II. Nachträge zu den Besoldungen der Arbeits- u. Haushaltungslehrerinnen für das Jahr 1918.

Dienstjahre	Beträge für die wöchentliche Jahresstunde																
	Beitragsklassen 1—4			Beitragsklassen 5—8			Beitragsklassen 9—12			Beitragsklassen 13—16							
	Grundgehalt u. Alterszulagen	Differenz	Abzügl. Teuerungsvorschuß	Auszurichtender Nachtrag	Grundgehalt u. Alterszulagen	Differenz	Abzügl. Teuerungsvorschuß	Auszurichtender Nachtrag	Grundgehalt u. Alterszulagen	Differenz	Abzügl. Teuerungsvorschuß	Auszurichtender Nachtrag					
Bisher	Neu			Bisher	Neu			Bisher	Neu			Bisher	Neu				
0	45	115	70	45	100	55	25	30	45	85	40	25	15	45	70	25	—
1	45	120	75	45	105	60	25	35	45	90	45	25	20	45	75	30	5
2	45	125	80	45	110	65	25	40	45	95	50	25	25	45	80	35	10
3	50	130	80	50	115	65	25	40	50	100	50	25	25	50	85	35	10
4	50	135	85	50	120	70	25	45	50	105	55	25	30	50	90	40	15
5	50	140	90	50	125	75	25	50	50	110	60	25	35	50	95	45	20
6	55	145	90	55	130	75	25	50	55	115	60	25	35	55	100	45	20
7	55	150	95	55	135	80	25	55	55	120	65	25	40	55	105	50	25
8	55	155	100	55	140	85	25	60	55	125	70	25	45	55	110	55	30
9	60	160	100	60	145	85	25	60	60	130	70	25	45	60	115	55	30
10	60	165	105	60	150	90	25	65	60	135	75	25	50	60	120	60	35
11	60	165	105	60	150	90	25	65	60	135	75	25	50	60	120	60	35
12	65	165	100	65	150	85	25	60	65	135	70	25	45	65	120	55	30
13	65	165	100	65	150	85	25	60	65	135	70	25	45	65	120	55	30
14	65	165	100	65	150	85	25	60	65	135	70	25	45	65	120	55	30
15	70	165	95	70	150	80	25	55	70	135	65	25	40	70	120	50	25
16	70	165	95	70	150	80	25	55	70	135	65	25	40	70	120	50	25
17	70	165	95	70	150	80	25	55	70	135	65	25	40	70	120	50	25
18	75	165	90	75	150	75	25	50	75	135	60	25	35	75	120	45	20

u. mehr

Bemerkungen zu Tab. II. Die Einreihung der Schulgemeinden in die Beitragsklassen ist in der Februar-Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ publiziert worden. Bei Übertritten in höhere Altersstufen sind die Jahresbesoldungen je nach dem Übergang in die folgende Altersstufe (Mai oder November) für die Zeit vom Januar bis und mit April oder Januar—Oktober nach dem Ansatz für das im April oder Oktober verflossene Dienstjahr und vom Mai—Dezember oder November-Dezember nach dem Ansatz für das folgende Dienstjahr zu berechnen und beide Mal mit der wöchentlichen Stundenzahl zu multiplizieren. — Bei erfolgter Änderung in der Stundenzahl auf Mai oder November ist die alte wöchentliche Stundenzahl für $\frac{1}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ Jahre und die neue Stunden-Zahl für $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ Jahre zu berechnen. Ferner kann in solchen Fällen nicht der Ansatz von Fr. 25.— als Durchschnitt 1918 der Teuerungszulage für die wöchentliche Jahresstunde angenommen werden, sondern die ausgerichtete Teuerungszulage ist in den Monaten des I. Halbjahres auf dem Fuße von Fr. 10.—, für die Monate des II. Halbjahres auf dem Fuße von Fr. 40.— für die wöchentliche Jahresstunde extra zu berechnen. — Der Nachtrag für das Jahr 1918 kann auch in der Weise berechnet werden, daß man die Differenz zieht zwischen der Summe der in den vier Quartalen des verflossenen Jahres vom Staate ausgerichteten Beträge zuzüglich des von der Gemeinde geleisteten letzten Drittels des Grundgehaltes und der nach dem neuen Gesetz vom Staat für das Jahr 1918 zu leistenden Besoldung.

Amtet eine Lehrerin an einer Arbeitsschule, wo Primar- und Sekundarschulabteilungen bestehen und deren Kosten von der Primar- und der Sekundarschulgemeinde bestritten werden, so ist die Arbeitslehrerin für die Primararbeitschulstunden nach der Beitragsklasse der Primarschulgemeinde, für die Sekundararbeitschulstunden nach der Beitragsklasse der Sekundarschulgemeinde zu honorieren. Wenn jedoch an einer Arbeitsschule keine eigentliche Sekundarschulabteilung besteht und die Sekundarschülerinnen mit denen der Primarschule unterrichtet werden und die Primarschulgemeinde die Kosten der Arbeitsschule bestreitet, so wird die Arbeitslehrerin vollständig nach der Beitragsklasse der Primarschulgemeinde honoriert. Ist der Fall umgekehrt, das heißt, es besuchen auch Primarschülerinnen die Sekundarschulabteilung der Arbeitsschule, die ausschließlich vom Sekundarschulkreis unterhalten wird, so ist die Lehrerin nach der Beitragsklasse des Sekundarschulkreises zu besolden.

Es wird vorgesehen, die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen, sobald dafür die Vorbereitung durchgeführt ist, monatlich auszurichten; doch wird es im laufenden Jahre noch nicht geschehen können.

Die **Vikariatsbesoldungen** sind in § 14 normiert. Der

Nachtrag nach § 26, Absatz 3, für die Monate Mai bis Dezember 1918 wird den Vikaren voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Monats März 1919 ausgerichtet. Die Berechnung der neuen Entschädigungen für die Vikare der Primar- und Sekundarschule ist aus folgendem Beispiel ersichtlich: Beginn des Vikariates am Dienstag, 4. Februar. Aufhebung am Mittwoch, 19. Februar. Die I. Vikariatswoche dauert vom Dienstag, 4. Februar bis und mit Montag, 10. Februar, die zweite vom Dienstag, 11. Februar bis und mit Montag, 17. Februar, die dritte beträgt nur zwei Tage (Dienstag, 18. und Mittwoch, 19. Februar). Da die angebrochene Woche voll zu rechnen ist, ist dem Vikar eine Entschädigung für drei Wochen (Primarschule $3 \times \text{Fr. } 90$, Sekundarschule $3 \times \text{Fr. } 110$) auszurichten.

Da die Berechnung der Besoldung der Vikare an den Primar- und Sekundarschulen nach Wochen erfolgt, fällt die Einberichtung der Unterrichtstage durch die Präsidenten der Schulpflegen am Ende des Monats dahin. Dafür ist aber unerlässlich, daß die Schulpflegen unverzüglich dem II. Sekretär der Erziehungsdirektion Mitteilung machen (unter Angabe des letzten Unterrichtstages), wenn ein Vikariat zu Ende geht. Ebenso ist sofort zu berichten, wenn ein Vikar sein Amt nicht an dem Tage, auf den er abgeordnet war, angetreten hat.

Wenn Vikariate (an der Primar-, Sekundar- oder Arbeitsschule) auf Beginn der Frühjahrs-, Sommer-, Herbst- oder Winterferien aufgehoben werden können, so haben dies die Schulpflegen ebenfalls rechtzeitig einzuberichten; überdauert das Vikariat die Ferienzeit, wird der Vikar auch für die Ferien honoriert.

Bei Erkrankung oder Einberufung in den Militärdienst wird der Vikar in der Regel von der betreffenden Stellvertretung völlig entbunden, aber unter Wahrung seiner durch § 14 des Gesetzes gewährleisteten finanziellen Ansprüche.

Die **Ruhegehälter** der Primar- und Sekundarlehrer und der Arbeitslehrerinnen werden im Sinne von § 27 des Gesetzes re-

vidiert. Die neuen Ansätze und die Nachträge für das Jahr 1918 werden voraussichtlich im April ausgerichtet.

Die Hinterlassenen von seit dem 1. Januar 1919 verstorbenen Lehrern oder Arbeitslehrerinnen erhalten den **Besoldungsnachgenuß** nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes (§ 23) für den Monat, in dem der Hinschied erfolgte, und für die folgenden sechs Monate; die Hinterlassenen der vor dem genannten Datum verstorbenen Lehrer (Arbeitslehrerinnen ausgenommen) beziehen den Nachgenuß nach dem bisherigen Gesetz und die bisher ausgerichtete monatliche Teuerungszulage von Fr. 100 und zwar für die oben genannte gleiche Zeitdauer.

Die Verweser, die an Stelle von verstorbenen Lehrern amten, deren Hinterlassene nachgenußberechtigt sind, erhalten während der Nachgenußzeit vom Staate die ganze Besoldung (volles Grundgehalt, Dienstalterszulagen und Gemeindegulage in der Höhe des Schatzungswertes der Lehrerwohnung oder Wohnungsentschädigung).

Die Ausführungsbestimmungen über die **Ausrichtung von Staatsbeiträgen** für das Volksschulwesen (§§ 1 und 2 des Gesetzes) und über die Verabreichung von **Stipendien an Sekundarschüler** (§4) können erst nach Erlaß der Vollziehungsverordnung zum neuen Gesetz bekannt gemacht werden. Immerhin ist schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, daß die Schulgemeinden die Staatsbeiträge an den letzten Drittel des Grundgehaltes der Lehrer- und der Arbeitslehrerinnenbesoldungen sowie an die Lehrerwohnungen und Wohnungsentschädigungen zum letzten Mal im Sommer 1919 erhalten werden und zwar nur noch für die Monate Mai bis Dezember 1918, also für $\frac{2}{3}$ des Schuljahres 1918/19.

Zürich, 28. Februar 1919.

Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. H. Mousson.

Der Sekretär:
Dr. F. Zollinger.

Verzeichnis der Berufsberater und Lehrlingsstellen- Vermittlungsämter im Kanton Zurich 1919.

Bezirk Zürich.

Stadt Zürich.

Städt. Berufsberatungsstelle beim Kinderfürsorgeamt, Amtshaus
III, Zürich 1, zugleich Bezirksstelle
Lehrlingspatronat, Wolfbachstraße 19, Zürich 7
Städt. Arbeitsamt, Flößergasse 15, Selnau
Sekretariat der Freunde des jungen Mannes, Witikonerstraße 65
Zentralbüro für Stellenvermittlung des Schweiz. Kaufm. Vereins,
Pelikanstraße 18, zur Kaufleuten
Gewerkschaftskartell Zürich, Stauffacherstraße 60
Sekretariat der Zürcher Frauenzentrale, Talstraße 18
Städtische Amtsvormundschaft, Flößergasse 15.

Landgemeinden.

Albisrieden: Gemeinderat A. Keller, Triemli
G. Homberger, Sek.-Lehrer, Triemli
Altstetten: A. Wolf, Sek.-Lehrer, Dorfstraße 35
Birmensdorf: Joh. Hedinger, Landwirt
Dietikon-Urdorf: Rudolf Saladin, Sekundarschulpfleger,
Dietikon
Höngg: Rudolf Hiestand, Lehrer
Oerlikon: J. Heimgartner, Lehrer, Hochstraße
Schlieren: Jean Guyer, Sek.-Lehrer, Stationsstraße 14
Seebach: Ing. Bergmann, Sonnenberg 298
Weiningen: Pfr. Th. Sieber
Zollikon: Albert Heer, Lehrer.

Bezirk Affoltern.

Bezirksberater: Rudolf Müller, Gemeindeammann, Affoltern a. A.
Aeugst a. A.: Hermann Binz, Lehrer
Aeugsterthal: Hans Traber, Lehrer
Affoltern a. A.: Albert Ruegger, Lehrer
Bonstetten: Karl Spuhler, Lehrer
Dachelsen: Wilfried Heß, Lehrer
Ebertswil: Fr. Hermine Keller, Lehrerin

Hausen a. A. :	Rudolf Fluck, Lehrer
Hedingen :	Alfred Muggli, Lehrer
Heferswil :	Frl. Martha Boßhardt, Lehrerin
Kappel a. A.	Frl. Susanna Moser, Lehrerin
Knonau :	Heinrich Knobel, Lehrer
Maschwanden :	Rudolf Walder, Lehrer
Mettmenstetten :	Hans Heß, Lehrer
Obfelden :	Jakob Vogel, Lehrer
Ottenbach :	August Zuppinger, Lehrer
Rifferswil :	August Rapold, Lehrer
Rossau :	Robert Hürlimann, Lehrer
Stallikon :	Jakob Oberholzer, Lehrer
Uerzlikon :	Konrad Huber, Lehrer
Wettswil :	Gustav Grimm, Lehrer
Zwillikon :	Max Siegrist, Lehrer

Bezirk Horgen.

Bezirksberater : Hegetschwiler, Bezirksschulpfleger,
Lerchen 1209, Horgen.

Adliswil :	Nater, Lehrer
Horgen :	Dr. Zoller, Amtsvormund
Hütten :	Pfr. Näf
Kilchberg :	H. Nötzli, im Schooren
Langnau :	Hottinger, Lehrer
Oberrieden :	Hotz, z. Ceder
Richterswil :	Pfr. Keller
Rüschlikon :	Muggli, Lehrer
Schönenberg :	Pfr. Wespi
Thalwil :	Huber, Sek.-Lehrer
Wädenswil :	A. Leuthold, Lehrer

Bezirk Meilen.

Bezirksberater : Früh, Bezirksschulpfleger, Küsnacht.

Erlenbach :	Vakat
Herrliberg :	Pfr. Pfeiffer, Präsident der Schulpflege
Hombrechtikon :	J. Farner, Zimmermeister, Aktuar der Schul- vorsteherschaft

Meilen :	Pfr. Frei
Oetwil a. S.	Hofmann, z. Schönfels, Präsident der Schulpflege
Stäfa :	Dr. Rothplez, Präsident der Schulpflege
Uetikon :	Pfr. Rusterholz, Mitglied der Bezirksschulpflege
Zumikon :	Pfr. Köchlin, Präsident der Schulpflege

Bezirk Hinwil.

Bezirksberater: E. Jucker, Lehrer, Fägswil-Rüti (Tel. 12.12).

(Alle offenen Lehrstellen und alle Lehrstellengesuche im Bezirk werden beim Bezirkssekretär angemeldet; er besorgt auch alle Vermittlungen nach auswärts.)

Bäretswil :	Otto Honegger, Lehrer
Bubikon :	E. Müller, Sek.-Lehrer
Dürnten :	Paul Hänlein, Drechslermeister
Fischenthal :	E. Hausammann, Sek.-Lehrer
Goßau :	Paul Walter, Lehrer
Grünigen :	Pfr. E. Rellstab
Hinwil :	Dr. Amstad und Lehrer Dubs
Rüti :	Otto Kupfer, Sek.-Lehrer
Seegräben :	J. Ehrismann
Wald :	Otto Binder, Lehrer
Wetzikon :	J. Schellenberg, Lehrer

Bezirk Uster.

Bezirksberater: Rud. Faust, Lehrer, Mönchaltorf.

Brütisellen :	Robert Pfund, Sek.-Lehrer
Dübendorf :	Albert Spörri, Sek.-Lehrer
	Fritz Willi, Lehrer
Egg :	Hans Schaad, Sek.-Lehrer
Maur :	Emil Heußer, Sek.-Lehrer
Nänikon :	Jakob Keller, Sek.-Lehrer
Uster :	Ed. Tobler, Sek.-Lehrer
	Rudolf Muggli, Lehrer
Volketswil :	Otto Herrmann, Sek.-Lehrer

Bezirk Pfäffikon.

Bezirksberater :	Vakat.
Fehraltorf :	Schellenberger, Hafner
Hittnau :	Pfr. Sträuli
Illnau :	Moos, Zimmermeister
Kyburg :	Hardmeier, Lehrer
Pfäffikon :	Gubler, Gärtnermeister
Russikon :	Kofel, Lehrer
Weißlingen :	Vonbergen, Sek.-Lehrer
Wila :	Pfr. Eidenbenz
Wildberg :	Grimm, Lehrer

Winterthur.

Bezirksberater: J. Nägeli, Lehrer, Friedenstraße 15.

Stadt Winterthur.

- a) für die gewerblichen Lehrlinge: J. Nägeli, Lehrer
- b) für die kaufmännischen Lehrlinge: J. Bötschi, Sekretär des Kaufmännischen Vereins
- c) für die weiblichen Lehrlinge: Fr. E. Kuhn, Vorsteherin der Fortbildungsschule für Töchter.

Landgemeinden:

Die Berufsberatung in den einzelnen Gemeinden liegt in den Händen der Gemeindegemeinschaften.

Bezirk Andelfingen.

Bezirksberater :	a. Sek.-Lehrer Gubler, Andelfingen.
Andelfingen :	Zuppinger, Sek.-Lehrer
Benken :	Eckinger, Sek.-Lehrer
Feuerthalen :	Uehlinger, Sek.-Lehrer
	Amsler, Fabrikant
Flaach :	Vakat.
Marthalen :	Gustav Toggenburger, Präsident der Sekundarschulpflege
Ossingen :	Vakat.
Stammheim :	Pfr. Farner
Uhwiesen :	Heller, Lehrer, Dachsen

Bezirk Bülach.

Bezirksberater: Major G. Meier, Glattfelden.

Basserdorf:	Pfister, Sek.-Lehrer
Bülach:	Baltisser, Straßenaufseher
Eglisau:	Schneider, Gärtner
Embrach:	Weber, Sek.-Lehrer
Hüntwangen:	Ritz, Hutfabrikant
Rafz:	Siegrist, Säge
Rorbas:	Meier, Lehrer
Wallisellen:	Corrodi, Sek.-Lehrer

Bezirk Dielsdorf.

Bezirksberater: J. Müller, Lehrer, Dielsdorf.

I. Sekundarschulen.

1. Affoltern:	Alf. Seidel, Sek.-Lehrer
2. Dielsdorf:	Pfr. Strub
3. Niederhasli:	Bindschedler, Sek.-Lehrer
4. Niederweningen:	J. Bösch, Sek.-Lehrer
5. Otelfingen:	Dr. phil. A. Byland, Sek.-Lehrer
6. Regensdorf:	Steinemann, Sek.-Lehrer
7. Rümlang:	Gujer, Kaufmann
8. Schöfflisdorf:	Zolliker, Sek.-Lehrer
9. Stadel:	A. Moos, Sek.-Lehrer

II. Primarschulen:

1. Affoltern:	Pfr. Dr. Schinz
2. Bachs	} R. Weidmann, Posthalter
3. Bachs-Thal	
4. Boppelsen:	R. Vonrüti
5. Buchs:	H. Maurer, Maler
6. Dällikon:	F. Meier, Schulpfleger
7. Dänikon-Hüttikon:	Lüscher, Lehrer
8. Dielsdorf:	Pfr. Strub
9. Steinmaur:	Joh. Schaad, Lehrer
10. Neerach:	Moser, Lehrer
11. Niederglatt:	F. Werner, Vorstand S.B.B.
12. Niederhasli:	W. Keller, Lehrer

13. Oberhasli : A. Graf, Lehrer
14. Niederwenigen : H. Meier, Lehrer
15. Oberweningen : F. Surber, Gemeinderat
16. Schöfflisdorf : Kunz, Lehrer
17. Schleinikon : R. Hirt, Friedensrichter
18. Regensberg : M. Kunz, Schlosser
19. Otelfingen : Meierhofer, Lehrer
20. Regensdorf : F. Meister
21. Rümlang : A. Waldvogel
22. Stadel : Vogel, Gemeinderat in Windlach
23. Weiach : Pfr. Kilchsperger

III. Berufsberatungskommission.

1. Präsident : Volkart, Major, Niederglatt
2. Vizepräsident : Schäfer, Baumeister, Dielsdorf
3. Stellenvermittler : J. Müller, Lehrer, Dielsdorf
4. Hans Meier, Fürsprech, Rümlang
5. J. Volkart, Buchbinder, Dielsdorf
6. Frau Harlacher, Arbeitsschulinspektorin, Schöfflisdorf
7. Frl. Dätwyler, Gewerbeschullehrerin, Affoltern.

Welschland.

Die Vermittlung von Stellen im Welschland besorgen:

Bezirk Zürich : Frl. Zellweger, Florastraße 44, Zürich 8.

Bezirke Affoltern und Horgen : H. Lavater, Heraldiker, Kilchberg b. Zch.—

Bezirke Meilen und Uster : Lehrer Faust, Mönchaltorf.

Bezirk Hinwil : Pfarrer Meili, Goßau.

Bezirke Pfäffikon, Andelfingen u. Winterthur : Pfarrer Hoch, Zell (Töbthal).

Bezirke Bülach und Dielsdorf : Pfarrer Thomann, in Embrach.

Ferner für Jünglinge die Sekretäre der Freunde des jungen Mannes : Lehrer Stauber, Witikonerstraße 65, Zürich 7, Sekretär Zwicki, Ob. Briggerstraße 31, Winterthur.

An die Lehrerschaft aller Stufen der öffentlichen Schulanstalten des Kantons Zürich.

Zufolge Beschlusses des Regierungsrates vom 10. Januar 1919 ist eine Erhebung vorzunehmen über den Bestand des im Staatsdienst beschäftigten Personales, die sich auf sämtliche Funktionäre zu erstrecken hat, die in der engern Staatsverwaltung und den zahlreichen Institutionen des Staates mit Einschluß der Lehrerschaft aller Stufen und der Geistlichen am 1. Januar in einem festen oder provisorischen Anstellungsverhältnis standen.

Die Neuordnung der Besoldungen insbesondere der Lehrerschaft der Volksschule, die das vom Volk am 2. Februar 1919 angenommene Gesetz zur Folge hat, läßt es richtiger erscheinen, für die Lehrerschaft diese Erhebung auf den 1. Mai 1919 vorzunehmen, bis zu welchem Zeitpunkt auch über die Gemeindeleistungen Klarheit erlangt sein wird.

Die Formulare sind ausgefüllt bis zum 5. Mai 1919 zuzustellen:

1. Primar- und Sekundarlehrer, Arbeitslehrerinnen: der Schulpflege;
2. Mittelschullehrer: den Schulleitungen;
3. Universität: Universitätskanzlei.

Die Zusendung an die Kanzlei der Erziehungsdirektion erfolgt bis spätestens 10. Mai 1919.

Wir ersuchen dringend um genaue Ausfüllung der Fragebogen und um pünktliche Zustellung im Sinne der vorstehenden Weisung.

Zürich, 18. Februar 1919.

Für die Erziehungsdirektion:

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Februar 1919).

Die Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer übermittelt den Entwurf neuer Statuten mit folgenden begleitenden Bemerkungen:

A. Die Revision der in Kraft stehenden Statuten vom 1. Juli 1909 ist aus zwei Gründen notwendig geworden:

1. Die außerordentliche Steigerung der Kosten aller Lebensbedürfnisse macht es zur Pflicht, der Frage näher zu treten, wie die Lage der Hinterlassenen von Lehrern durch Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten zu verbessern sei.

2. Die Statuten selbst erklären in § 21 die Bestimmungen über die Rentenberechtigung von Angehörigen von Lehrerinnen und über die Rückzahlung an Lehrerinnen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren in Kraft.

Die Verpflichtung der Lehrerinnen zum Beitritt in die Stiftung war erst bei der Statutenrevision im Jahre 1909 neu ausgesprochen worden. Die Lehrerinnen selbst hatten dagegen geltend gemacht, daß die Stiftung einem Zwecke — der Sicherung von Witwen und Waisen — diene, an dem sie nicht das gleiche Interesse hätten, wie ihre männlichen Kollegen. Wenn nun auch durch die § 15 lit. c—e und § 6 besondere Gegenleistungen zu Gunsten der Lehrerinnen festgelegt wurden, so beharrten diese doch darauf, daß sie, vom versicherungstechnischen Standpunkte aus betrachtet, durch die Verpflichtung der gleichen Beitragsleistung wesentlich ungünstiger gestellt seien als die verheirateten Lehrer.

Trotz dieser Einwendungen wurde das Obligatorium auf die Lehrerinnen ausgedehnt, indem man Gewicht darauf legte, damit den Gedanken der Solidarität unter allen Mitgliedern der Lehrerschaft zu betonen. Immerhin wurde dem Standpunkt der Lehrerinnen insofern Rechnung getragen, als man im dem gleichen § 21 die Zusicherung erteilte, daß nach Ablauf einer zehnjährigen Versicherungsperiode eine Prüfung der Folgen des Beitritts der Lehrerinnen eintreten solle, nach deren Ergebnis sich ihre heutige Stellung zu der Stiftung zu richten haben werde.

B. Der Erörterung der Statutenrevision seien über die Entwicklung der Stiftung während der letzten zehn Jahre folgende Angaben vorausgeschickt:

Am 1. Januar 1910 zählte die Stiftung 1636 Mitglieder (1386 männliche und 250 weibliche, am 1. Januar 1918 1917 (1598 männliche und 319 weibliche). Die Zahl der Rentenbezüger stieg von 195 auf 229. Das Deckungskapital betrug am 1. Januar 1910 Fr. 922,839.10, am 1. Januar 1918 Fr. 2,564,761.65. Das versicherungstechnische Defizit der Stif-

tung belief sich am 1. Januar 1910 auf Fr. 734,379.—; es verminderte sich bis 1. Januar 1916 auf Fr. 127,668.— und verwandelte sich bis 1. Januar 1917 in einen Vorschlag von Fr. 37,709.—.

Seit 1910 hat die Stiftung von den Lehrerinnen Beiträge eingenommen, deren Endwert nach der Berechnung Prof. Riethmanns bei 4% Verzinsung gegenwärtig Fr. 176,927 beträgt. An die Hinterlassenen von Lehrerinnen wurden im ganzen bisher Fr. 7200 ausgerichtet. Nach dem Gutachten von Professor Riethmann ist das Risiko, das die Kasse durch die den Lehrerinnen seit 1910 angebotene Versicherung effektiv getragen hat, schon mit 20% des Endwerts der einbezahlten, persönlichen Prämien jedenfalls weit gedeckt. Infolgedessen erhebt die Gesamtheit der Lehrerinnen Anspruch auf die übrig bleibenden 80% der von ihnen einbezahlten Beiträge, in dem Sinne, daß ihr zirka Fr. 140,000 als Deckungskapital für die neu angebotene Todesfallversicherung in der einen oder andern Form gutzuschreiben seien.

C. Der Entwurf, der aus den Beratungen der Aufsichtskommission hervorging, verleiht der Stiftung einen anderen Charakter. War früher die Betonung des Solidaritätsgedankens bei der Abfassung wesentlicher Bestimmungen wegleitend, so wird nun durch die neuen Statuten die Stiftung zu einer auf rein mathematischer Grundlage aufgebauten Versicherungskasse. Ein jedes Mitglied soll, wenn möglich, so viel erhalten, als es nach versicherungstechnischen Berechnungen beanspruchen kann; das ist die Grundidee, auf der die neue Statutenvorlage beruht.

Infolgedessen werden die Lehrerinnen und die ledigen Lehrer, wie noch gezeigt werden wird, weit besser behandelt als nach den früheren Statuten.

Natürlich unterscheidet sich die neue Vorlage von den alten Statuten auch in der Höhe der Beträge. Die Renten müssen beträchtlich erhöht werden, damit die Witwen und Waisen vor bitterster Not gesichert werden; Erhöhung der Renten ist aber nur möglich, wenn auch die Prämien in die Höhe gehen.

Bei den Berechnungen wurde zunächst als vom Staat für

jedes Mitglied zu leistender Zuschuß der Betrag von Fr. 45 angenommen.

Nach versicherungstechnischer Berechnung ist es möglich, bei einer vom Mitglied zu leistenden Jahresprämie von Fr. 120 eine Witwenrente von Fr. 900, bei einer Jahresprämie von Fr. 144 eine Witwenrente von Fr. 1000 auszurichten. Diese Bestimmung gilt nur für künftige Witwen; für bisherige Witwen soll eine Erhöhung der Rente um Fr. 50 resp. Fr. 100 eintreten.

Eine segensreiche Neuerung bedeutet die Schaffung von Kinderrenten. Für jedes legitime Kind eines verstorbenen Lehrers ist bis zum 18. Altersjahr eine Jahresrente von Fr. 200 vorgesehen; fehlt die Mutter, wird der jüngsten Waise eine Jahresrente von Fr. 600, den übrigen Waisen eine solche von Fr. 400 ausgerichtet.

Ganz neu ist ferner die Bestimmung, daß den Hinterlassenen eines ledig verstorbenen männlichen Mitgliedes drei Viertel der einbezahlten persönlichen Beiträge ohne Zins ausbezahlt werden sollen. Auch für die zu Nachgenuß berechtigten Hinterlassenen eines verwitwet verstorbenen Mitgliedes, das keine rentenberechtigten Kinder hinterläßt, kann durch Beschluß der Aufsichtskommission eine Rente oder Kapitalsumme bewilligt werden.

D. Nicht leicht war es, für die Leistungen der Stiftung an die Lehrerinnen, die nun gesetzlich zur Mitgliedschaft verpflichtet sind, eine befriedigende Form zu finden. Die Lehrerinnen verlangten den Gegenwert ihrer der Stiftung bisher geleisteten und noch zu leistenden persönlichen Prämien; auf den Gegenwert der auf ihre Prämien entfallenden staatlichen Zuschüsse erklärten sie zu Gunsten der männlichen Mitglieder der Stiftung verzichten zu wollen. Gestützt auf die versicherungstechnischen Berechnungen einigte sich die Aufsichtskommission dahin, daß den Lehrerinnen mit dem zurückgelegten 60. Altersjahr oder bei früher erfolgendem Tode eine Kapitalsumme von Fr. 4800 (bei einer Prämie von Fr. 144) oder Fr. 4000 (bei einer Prämie von Fr. 120) ausbezahlt werden sollte. Auch darüber war die Kommission einig, daß den Lehrerinnen, die vor dem 60. Altersjahr pensioniert werden, eine Abfindung gewährt werden müsse. In der Form dieser

Abfindung freilich gingen die Meinungen auseinander. Während die Mehrheit Rückzahlung des Deckungskapitals für billig erachtete, (§ 18, b des Mehrheitsbeschlusses), glaubte die Minderheit, die Lehrerinnen nicht anders behandeln zu sollen, wie die ledigen männlichen Mitglieder, denen beim Austritt aus der Stiftung drei Viertel der einbezahlten Prämien und allfälliger Nachzahlungen ohne Zins zurückbezahlt werden (§ 19). Besondere Bestimmungen waren nötig, um zu verhindern, daß den Lehrerinnen, die beim Inkrafttreten der Statuten das 50. Altersjahr zurückgelegt hatten, im Verhältnis zu ihren Leistungen viel zu hohe Kapitalsummen ausbezahlt werden müssen (§ 27).

Die Aufsichtskommission ist der Überzeugung, daß die vorgeschlagene Regelung dem Rechtsempfinden besser entspricht als die gegenwärtig in Kraft stehenden Statuten, und doch den finanziellen Interessen der Stiftung keinen wesentlichen Eintrag tut; sie empfiehlt die Vorlage daher der Lehrerschaft zur Annahme. Wohl sind die vorgesehenen neuen Renten im Hinblick auf die allgemeine Verteuerung bescheiden zu nennen; eine weitergehende Erhöhung hätte aber zur Voraussetzung die Leistung von Prämien, deren Zahlung vielen Mitgliedern der Stiftung schwer fallen würde. Bei diesem Anlaß mag bemerkt werden, daß den versicherungstechnischen Berechnungen diesmal ein Zinsfuß von 4% statt wie früher von 3½% zu Grunde gelegt wurde.

Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die von der Aufsichtskommission vorgelegte Statutenvorlage wird an die Kapitel geleitet mit der Einladung, dazu Stellung zu nehmen und die Gutachten bis Ende Mai 1919 dem Synodalvorstand zuzustellen. Die Referate in den Kapiteln haben übernommen:

- Bezirksrichter Debrunner: Zürich, Affoltern, Dielsdorf,
- a. Sek.-Lehrer Th. Gubler: Andelfingen, Pfäffikon, Uster,
- a. Sek.-Lehrer K. Lutz: Meilen und Bülach,
- Primarlehrer Ad. Jucker: Winterthur, Hinwil,
- Primarlehrerin Marta Schmid: Horgen.

II. Der Synodalvorstand wird eingeladen, die Revision der Statuten unter die Traktanden der nächsten Schulsynode aufzunehmen.

III. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. A. Mantel.

Gewährung von Stipendien an Sekundarschüler für das Schuljahr 1918/19.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die für das Schuljahr 1918/19 von den Sekundarschulpflegern eingereichten Gesuche um Verabreichung staatlicher Stipendien an bedürftige und strebsame Schüler der III. Klasse der Sekundarschule werden im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 und von § 99 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913 in folgendem Umfang berücksichtigt:

Bezirk	Zahl der Berücksichtigten mit einem Stipendium von			Totalbetrag Fr.
	Fr.	Fr.	Fr.	
	30	35	50	
Zürich	96	2	2	3050
Affoltern	—	—	—	—
Horgen	9	—	1	320
Meilen	6	—	1	230
Hinwil	16	3	2	685
Uster	10	1	—	335
Pfäffikon	2	1	2	195
Winterthur	63	10	5	2490
Andelfingen	9	4	1	460
Bülach	15	—	1	500
Dielsdorf	6	4	—	320
	227	25	15	8558

II. Von den Stipendiengesuchen fallen 27 außer Betracht.

III. Einer Sekundarschulpflege wird ein Vorhalt gemacht, weil sie die Gesuche um Gewährung von Stipendien statt auf 31. Dezember 1918 erst am 20. Februar 1919 eingereicht hat.

IV. Die Sekundarschulpflegern werden neuerdings darauf

aufmerksam gemacht, daß nach § 99 der Vollziehungsverordnung vom 28. November 1913 die Zuteilung der Sekundarschülerstipendien an die Bedingung geknüpft ist, daß der Schüler bis zum Schluß des Schuljahres in der Schule verbleibe und daß aus der Schulkasse eine entsprechende Unterstützung, die mindestens die Hälfte der Staatsleistung zu betragen hat, hinzugefügt werde.

Ferner ist zu beachten, daß die vom Staat gesprochenen Stipendienbeträge den nach vorstehender Ordnung Dotierten auszurichten sind, und daß es unzulässig ist, andern Schülern die Beiträge zuzuwenden. Nicht zur Ausrichtung gelangte Stipendienbeträge sind bis Ende April 1919 an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zurückzuleiten.

Dagegen ist es zulässig, daß die Schulpflegen den auf den Sekundarschulkreis entfallenden Anteil ganz oder teilweise andern Schülern zuwenden.

V. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 18. Februar 1919.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Kleinere Mitteilungen.

1. Gesamtes Erziehungswesen.

Kantonales Jugendamt. Der Kantonsrat hat am 10. Februar 1919 eine Verordnung über das Jugendamt des Kantons Zürich erlassen.

2. Volksschule.

Vikariate im Monat Februar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Febr.	47	3	2	8	8	2	5	1	76
Neu errichtet wurden	55	—	—	17	—	—	10	—	82
	102	3	2	25	8	2	15	1	158
Aufgehoben wurden	38	3	1	5	2	1	3	—	53
Total der Vikariate Ende Febr.	64	—	1	20	6	1	12	1	105

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede von Primarlehrern:

Schule	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Buch a. I.	Maurer, Eduard	1868	1887-1919	23. Januar
Gräslikon	Thalmann, Emil	1863	1884-1919	15. Februar

Rücktritte:

a) Primarlehrer.

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Zürich II	Goßbauer, Emil ¹⁾	1899-1919	30. April
Zürich V	Kiefer, Bertha ²⁾	1909-1919	30. „
Elgg	Frei, Hermann ³⁾	— —	30. „
Turbenthal	Suter-Graf, Klara ²⁾	1912-1919	30. „
Buch a. I.	Boli, Ida ²⁾	1912-1919	30. „
Dietlikon	Kleiner, Elise ²⁾	1910-1919	30. „
Niederweningen	Meier, Heinrich ⁴⁾	1869-1919	30. „

b) Arbeitslehrerin.

Zürich I	Lutz, Bertha ⁴⁾	1894-1919	31. Januar
----------	----------------------------	-----------	------------

Verwesereien:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Dauer
Buch a. I.	Leutwyler, Arnold, v. Reinach (Aarg.)	27. Jan. bis 30. April 1919

b) Arbeitsschule.

Schule	Name	Antritt
Zürich I	Lamarche, Emma, von Zürich	1. Februar

Wahl einer Arbeitslehrerin:

Schule	Name und Wohnort	Bisherige Eigenschaft
Seebach	Meier, Anna, in Watt-Regensdorf	Verweserin daselbst

Bezirksschulpflege. Wahl zu Mitgliedern der Bezirksschulpflege Dielsdorf: Heinrich Plüer, Direktor, in Regensberg, und Arnold Zürcher, Tierarzt, in Regensdorf.

Primarschule. Vereinigung von Schulgemeinden. Der Kantonsrat hat am 13. Januar 1919 beschlossen:

a) Schulgemeinde Volketswil. I. Die fünf Schulgemeinden Volketswil, Gutenswil, Hegnau, Kindhausen und Zimikon werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Volketswil, umfassend den bisherigen Primarschulkreis gleichen Na-

¹⁾ Wahl als Waisenvater des Waisenhauses Sonnenberg in Zürich. ²⁾ Verhehlung
³⁾ Ausbildung zum Sekundarlehrer. ⁴⁾ Gewährung eines Ruhegehaltes.

mens, vereinigt. II. Die Vereinigung erfolgt auf folgender Grundlage: 1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Volketswil über; an die Stelle der bisherigen getrennten Verwaltung tritt eine einheitliche Schulverwaltung. 2. An die Deckung der an die neue Schulgemeinde übergehenden Stammgutdefizite leistet der Staat im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 einen Beitrag von Fr. 10,000. III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1919 in Kraft.

b) Schulgemeinde Weißlingen . I. Die Schulgemeinden Weißlingen, Theilingen und Neschwil werden aufgehoben und zu einer Schulgemeinde Weißlingen, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt. II. Die Vereinigung erfolgt auf folgender Grundlage: 1. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Weißlingen über. An die Stelle der getrennten Verwaltungen tritt eine einheitliche Schulverwaltung. 2. Der vereinigten Schulgemeinde wird auf den Zeitpunkt der Vereinigung im Sinne von § 6 des Gesetzes betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 ein Staatsbeitrag von Fr. 3000 gewährt. III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1919 in Kraft.

A u s g a b e n des Staates und der Gemeinden für die Primarschule:

	1917 Fr.	1918 Fr.	Differenz Fr.
Staat	4,517,615	7,018,702	2,501,087
Gemeinden	6,619,587	9,729,718	3,110,131
Zusammen	11,137,202	16,748,420	5,611,218

L e h r s t e l l e n. Die Schaffung von vier neuen Lehrstellen an der Primarschule der Stadt Zürich, zwei für Normalklassen, wovon die eine provisorisch, und zwei für Spezialklassen, wird genehmigt.

K a s s e n a u s z ü g e. Bis zum festgesetzten Endtermin (5. Februar 1919) sind trotz wiederholter Publikation im „Amtlichen Schulblatt“ die Kassenauszüge folgender Schul-

gemeinden zur Erlangung der Bundessubvention nicht eingegangen: Äugst, Heferswil, Limberg, Hörnli, Vorderegg, Altikon, Pfungen, Wülflingen, Dorf, Henggart, Wildensbuch, Eglisau, Hüntwangen, Affoltern b. Zch., Thal und Regensberg. In allen Fällen erfolgte Mahnung.

Sekundarschule. Lehrmittel. Das obligatorische Lehrmittel der Chemie von Dr. Karl Egli, Professor an der Kantonsschule, ist im Staatsverlag erschienen und im kantonalen Lehrmittelverlag (Turnegg) zu Fr. 2.— zu beziehen.

Primar- und Sekundarschule. Dienstalterszulagen. Den Primar- und Sekundarlehrern, die in den Kriegsjahren im Vikariatsdienst standen, wird die Zeit des geleisteten aktiven Militärdienstes bei der Festsetzung der Dienstalterszulagen angerechnet. Dieser Beschluß tritt mit 1. Mai 1919 in Kraft und gewährt keinen Anspruch auf nachträgliche Erhöhung bereits ausgerichteter Alterszulagen.

Arbeitschule. Schuldienst. Die Bestimmungen über die Anrechnung auswärts verbrachter Schuldienste von Primar- und Sekundarlehrern, wie sie im Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 enthalten sind, finden analoge Anwendung auch auf die Arbeitslehrerinnen.

3. Höhere Lehranstalten.

Universität. Der Kantonsrat hat am 10. Februar 1919 eine Verordnung über die Lehrverpflichtung und Besoldungen der ordentlichen und der ausserordentlichen Professoren der Universität Zürich erlassen.

Der Regierungsrat erließ am 21. Januar 1919 ein Reglement über die Anstellungsbedingungen des wissenschaftlichen und technischen Personals der Institute der Universität Zürich.

Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1919 wird genehmigt. Der Beginn des Semesters wird auf Donnerstag, 24. April, der Schluß auf Samstag, 2. August 1919 angesetzt. Die Pfingstferien dauern vom 6. bis 11. Juni.

Hinschied (21. Januar): Dr. Georg Ruge, ordentlicher Professor der medizinischen Fakultät und Direktor des anatomischen Institutes.

Lehraufträge an der phil. Fakultät I für das Sommersemester 1919: John Bolle, Professor an der kantonalen Handelsschule: „Didaktik des Unterrichts im Französischen für Kandidaten des höhern Lehramts mit besonderer Berücksichtigung der Handelsschule“, zweistündig mit Übungen. Dr. Willibald Klinke, Professor an der höhern Töchterschule in Zürich: „Grundzüge der Geschichte der Pädagogik, für Kandidaten des Primarlehrantes, zweistündig.

Ausbildung der Primarlehrer. Die Berücksichtigung des Arbeitsprinzips in der methodologischen Ausbildung der Primarlehrer an der Universität wird grundsätzlich gutgeheißen. Die Ausführung dahinzielender Unterrichtskurse bleibt vorbehalten bei Erweiterung der gegenwärtigen Kurse.

4. Verschiedenes.

Schenkung. Die Erziehungsdirektion verdankt von Ungenannt aus Zürich“ den Betrag von Fr. 2500 zu Handen des Fonds für das hirnanatomische Institut der Universität Zürich.

Stipendienrückzahlungen. Die Erziehungsdirektion verdankt nachgenannte Beträge: Fr. 400 von „Ungenannt“ aus Zürich als weitere Teilzahlung der Rückerstattung von seinerzeit bezogenen Stipendien als Zögling des Seminars Küssnacht; Fr. 400 von „Ungenannt“ aus Zürich als Rückerstattung von seinerzeit bezogenen Stipendien als Schülerin der genannten Anstalt; Fr. 33.10 von „Ungenannt“ aus Obfelden als Rückerstattung (samt Zins) eines als Sekundarschülerin bezogenen staatlichen Stipendiums. Die Beträge werden, soweit sie sich auf das Lehrerseminar beziehen, dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten zugewiesen.

Staatsbeiträge für 1918: Antiquarische Gesellschaft Zürich Fr. 500, Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur Fr. 300, Sektion Zürich der schweizerischen Gesellschaft

für Erziehung und Pflege Geistesschwacher Fr. 100, Stenographenverein „Cuosa“ am Lehrerseminar Küssnacht Fr. 100, Lehrerturnvereine Zürich, Horgen, Meilen, Hinwil, Uster, Pfäffikon und Winterthur und Seminarturnverein Küssnacht zusammen Fr. 1500; das schweizerische Militärdepartement gewährt den genannten Turnvereinen Beiträge in der nämlichen Höhe.

Bundessubventionen für 1918: Primarschulwesen des Kantons Zürich Fr. 302,349, maschinelle Einrichtungen des Maschinenlaboratoriums des Technikums Winterthur: III. Rate: Fr. 11,140, Gesamtsubvention Fr. 34,140, handelswissenschaftliche Abteilung der Universität Fr. 14,690, Kantonale Handelsschule Zürich Fr. 86,597, Handelsschule des Technikums Winterthur Fr. 18,798, Eisenbahnschule des Technikums Winterthur Fr. 9800, kantonaler Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen Fr. 1119.

Kindergarten. Die Errichtung eines Privatkindergartens in Kilchberg bei Zürich wird unter einzelnen Bedingungen bewilligt.

Neuere Literatur.

Die deutsche Schweiz. Bearbeitet von Prof. Dr. A. Alge in St. Gallen. (Band I der „Schweizerischen Lesestoffe“, herausgegeben von A. Alge, G. Anastasi, H. Hartmann, P. Martin.) St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung. 144 S.

La Suisse Romande. Lectures choisies par P. Martin. (Band II der „Schweizerischen Lesestoffe“, herausgegeben von A. Alge, G. Anastasi, H. Hartmann, P. Martin.) St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung. 100 S.

Edouard Truan, Professeur à l'école cantonale d'Argovie: Exercices sur les verbes irréguliers français. Supplément au Cours pratique de grammaire française. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 48 S.

Die vier Perioden der russischen Geschichte. Von Iwan Stepanow. 39 Seiten, groß Oktavformat. Preis Fr. 2.50. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Carlo Täuber: Il Ticino. 156 Seiten. 8° Format. Mit 10 Illustrationen und einer Karte. Einfache Ausgabe, geb. Fr. 5.—. Feine Ausgabe Fr. 6.50. Verlag: Art. Institut Orell Fübli, Zürich.

Die Reden Woodrow Wilsons. Englisch und deutsch herausgegeben vom Committee on Public Information of the United States of America. Der Freie Verlag, Bern 1919. 194 S.

Volkswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse. Gemeinverständlich dargestellt von Ch. Wieland, Professor an der Kantonsschule Solothurn. Zürich, Schultheß & Co. 226 S. Fr. 4.50. Partienpreis für Schulen bei gleichzeitiger Abnahme von 20 und mehr Exemplaren Fr. 3.20.

Das proletarische Kind wie es denkt und fühlt. Von Dr. Robert Tschudi. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich. 2. Aufl. 22 S. gr. Oktav. Fr. 1.50.

Proletarische Lebensführung. Leichtfaßliche Darlegungen von Erziehungsfragen. Von Agnes Robmann. Unter Mitwirkung der Frauenkommission der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, erschienen beim Promachos-Verlag Bern-Belp und Biel. 120 S. Fr. 2.20.

Guide méthodique pour l'enseignement du dessin. Herausgegeben von einer vom Erziehungsdepartement des Kantons Waadt ernannten Spezialkommission. Redigiert von M. R. Lugeon. Zeichnungen von M. R. Lugeon und M. G. Payer. 142 S. mit vielen Illustrationen im Text und 46 farbigen Tafeln. Verlag: Erziehungsdepartement des Kantons Waadt in Lausanne. Preis Fr. 10, bei Abnahme von 50 oder mehr Exemplaren Fr. 9, für 100 und mehr Exemplare Fr. 8 pro Exemplar.

Schweiz. Werkbundkalender. Dritter Jahrgang. Zürich, Art. Institut Orell Füssli.

Inserate.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1919/20 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 25. März 1919 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 18. Januar 1919.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulbehörden der Volksschule.

Den Schulpflegern, Schulvorsteherschaften und Schulverwaltungen wird die Bekanntmachung der Erziehungsdirektion vom 18. Januar 1919 (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Februar) in Erinnerung gerufen, wonach alle Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen für das Jahr 1918, beziehungsweise das Schuljahr 1918/19 bis 1. Mai 1919 der Erziehungsdirektion einzureichen sind. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden; in diesem Falle geht daher die Gemeinde des Staatsbeitrages verlustig oder es erfolgt eine Reduktion des Beitrages.

Bei diesem Anlaß werden die Schulbehörden neuerdings darauf aufmerksam gemacht, daß an Bauten Staatsbeiträge nur ausgerichtet werden, wenn sie vorschriftsgemäß und nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Plänen und Kostenvoranschlägen ausgeführt sind und wenn es sich nicht um bloßen Unterhalt der Gebäude, sondern um die Ausführung von Bauten im Sinne der Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen handelt.

Ferner wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach den Bestimmungen der zitierten Verordnung nur an die Anschaffung neuer Schulbänke und Turngeräte Staatsbeiträge verabreicht werden, nicht auch an die übrigen Mobiliaranschaffungen.

Zürich, 18. Februar 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für Änderungen in der Zahl der von den Arbeitslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Zugleich werden die Schulpflegen eingeladen, Gesuche betreffend bezügliche Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1919/20 ergeben, **bis spätestens 20. April 1919** einzureichen. Für allfällige Mehrstunden, für die die Genehmigung der Erziehungsdirektion nicht eingeholt worden ist, kann der Staat für das Sommerhalbjahr 1919 die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Blinden- und Taubstummenfürsorge.

Im Kanton Zürich wohnhafte **blinde** oder **taubstumme** Kinder, die im schulpflichtigen Alter stehen und deren Aufnahme bei der Direktion der kant. Blinden- u. Taubstummenanstalt in Zürich-Wollishofen, Frohalpstr. 78, noch nicht nachgesucht wurde, sind **spätestens bis 20. März 1919** anzumelden. Es betrifft dies namentlich die in den Jahren 1910, 1911, 1912 geborenen blinden oder taubstummen Kinder. Auch jüngere Kinder können schon angenommen werden zum Zwecke des Vormerkes für spätere Aufnahme, sowie zur Einholung der nötigen Anleitung für die Behandlung solcher Kinder.

Zürich, im Februar 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgenössische technische Hochschule, die Kantonsschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1919 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, das auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der eidgen. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 31. März, Schüler der Kantonschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis 30. April 1919 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 18. Februar 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1919 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 15. März 1919 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 18. Februar 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Maturitätsprüfung und Aufnahmeprüfung für die Universität Zürich.

Kandidaten, die sich der ordentlichen Prüfung im Frühjahr zu unterziehen gedenken, haben sich bis 15. März bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß, b) ein Sittenzeugnis, c) die Quittung für die bei der Kasse der Universität (im Rechberg, Hirschengraben 40) erlegten Gebühren. Ebenso hat der Kandidat zu erklären, in welchem von den fakultativen Fächern er geprüft sein will und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung wird Ende März stattfinden.

Zürich, 18. Februar 1919.

Prof. Dr. E. Walder,
Bergstraße 137.

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Die Kontrolle über die durch die einzelnen Schulgemeinden erfolgten Anschaffungen macht es notwendig, daß alle im Staatsverlag aufgelegten Lehrmittel unmittelbar bei diesem zu bestellen und zu beziehen sind. Im Interesse einer raschen Spedition ist es wünschenswert,

daß Bestellungen, namentlich für größere Schulen, rechtzeitig, w o m ö g l i c h schon im Monat März, eingesandt werden.

Bestellscheine können kostenlos von der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Für geteilte Schulen soll der Gesamtbedarf an Lehrmitteln zur Lieferung aufgegeben werden.

Aufträge können nur angenommen werden, wenn sie von der Schulverwaltung oder von einem durch sie bevollmächtigten Materialverwalter ausgehen; bestellende Lehrer haben das Visum der Schulverwaltung einzuholen.

Zürich, 15. Februar 1919.

Die Verwaltung des kantonalen Lehrmittelverlags Zürich.

Primarschule Höngg.

Lehrstelle.

Die durch Rücktritt des bisherigen Inhabers freigewordene Lehrstelle an unserer Primarschule, 7. und 8. Klasse, ist auf Beginn des neuen Schuljahres auf dem Wege der Berufung, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, zu besetzen.

Anmeldungen sind mit Ausweisen über Wahlfähigkeit und Zeugnissen über bisherige Lehrtätigkeit bis 10. März 1919 dem Präsidenten der Primarschulpflege, G. Bopp-Bugnon, Höngg, einzureichen.

Höngg, 18. Februar 1919.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Schlieren.

Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist an unserer Primarschule auf Beginn des nächsten Schuljahres die durch Rücktritt freigewordene Lehrstelle zu besetzen. Die Pflege hat sich für Berufung entschlossen.

An eine zweite Lehrstelle, welche auf den gleichen Termin definitiv besetzt werden soll, schlägt die Pflege einstimmig die gegenwärtige Verweserin vor.

Schlieren, 15. Februar 1919.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Bülach.

Lehrstelle.

Die Primarschule Bülach errichtet auf das neue Schuljahr 1919/20 eine neue (8.) Lehrstelle.

Diese soll, vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeinde, den Charakter einer Spezialklasse für schwachbegabte Schüler haben.

Bewerber wollen ihre Anmeldungen unter Beilage eines Wahlfähigkeitsausweises, sowie weiterer Zeugnisse über ihre Lehrtätigkeit, bis 15. März dem Präsidenten der Primarschulpflege, Pfarrer Hoch, einreichen, der auch bereitwilligst Auskunft über die Besoldungsverhältnisse erteilen wird.

Bülach, 16. Februar 1919.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Buch a. Irchel.

Lehrstellen.

An unserer Schule sind auf Beginn des neuen Schuljahres zwei Lehrstellen (1 Real- und 1 Elementarabteilung) durch Berufung neu zu besetzen.

Als freiwillige Gemeindegulage werden zwei schöne, besteingerichtete Lehrerwohnungen angerechnet. Bewerber hiefür werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beifügung der Zeugnisse und des Stundenplanes bis 10. März 1919 dem Präsidenten der Schulpflege, J. Brandenberger, in O.-Buch, einzuziehen, der auch jede weitere Auskunft erteilt.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Hinwil.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeinde ist auf 1. Mai 1919 die durch Rücktritt des bisherigen Inhabers frei werdende Lehrstelle für das nächste Schuljahr, 6. und 7. Klasse, durch Berufung neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre Anmeldung, begleitet von einem Ausweis über Wahlfähigkeit und Zeugnissen über bisherige Lehrtätigkeit, bis 5. März 1919 dem Präsidenten der Primarschulpflege, J. Suremann, Baumeister, Hinwil, der auch Auskunft über die Besoldungsverhältnisse geben wird, einzureichen.

Hinwil, 18. Februar 1919.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Rüslikon.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers ist auf den Beginn des neuen Schuljahres eine Lehrstelle neu zu besetzen. Bisherige Gemeindegulage Fr. 800.—1800. Anrechnung von 2 Studienjahren und der in andern Gemeinden zugebrachten Dienstjahre. Wohnungsentschädigung Fr. 1200.

Anmeldungen sind mit Zeugnissen und Stundenplan bis 15. März 1919 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, David Sprüngli, zu richten.

Rüslikon, 27. Februar 1919.

Die Sekundarschulpflege.

Riedikon-Uster.**Arbeitschule.**

Infolge Rücktrittes der bisherigen Arbeitslehrerin ist die Lehrstelle auf Beginn des neuen Schulkurses definitiv zu besetzen.

Anmeldungen sind mit den gewohnten Ausweisen bis **15. März** an den Präsidenten der Primarschulpflege, Pfarrer G. Lüthy, zu richten.

Uster, 25. Februar 1919.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Thalwil.**Lehrstelle.**

Die seit Frühjahr 1917 bestehende provisorische 7. Lehrstelle ist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Erziehungsrat, auf den Beginn des nächsten Schuljahres definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung bis 15. März dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Dr. Dürsteler, einreichen.

Von der Sekundarschulpflege wird der derzeitige Verweser zur Wahl vorgeschlagen.

Thalwil, 13. Februar 1919.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Mönchaltorf.**Lehrstelle.**

Die durch Rücktritt des bisherigen langjährigen Inhabers erledigte Lehrstelle ist auf Beginn des neuen Schuljahres definitiv zu besetzen. Gemeindegulage außer der Lehrerwohnung mit Garten (Fr. 500) noch im Maximum 700 Fr. Bewerber wollen ihre Zeugnisse bis 20. März dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Pfarrer Gessler, einsenden.

Mönchaltorf, 26. Februar 1919.

Die Sekundarschulpflege.

**Arbeitschulen Oberembrach und Unterwaggenburg.
Lehrstellen.**

Durch Rücktritt der bisherigen Lehrerin sind obige beide Lehrstellen auf Beginn des neuen Schuljahres (1919/20) zu besetzen.

Bewerberinnen werden eingeladen, ihre Anmeldungen so bald wie möglich dem Präsidenten der Schulpflege, J. Weilenmann, Präsident, in Madlikon bei Oberembrach, einzureichen.

Oberembrach, 24. Februar 1919.

Die Primarschulpflege

Birmensdorf.**Arbeitschule.**

Infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin ist an unserer Arbeitschule die Stelle definitiv zu besetzen auf 1. Mai 1919. Anmeldungen nimmt bis 10. März a. c. entgegen: U. Gugerli, Präsident der Primarschulpflege.

Birmensdorf, 27. Februar 1919.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Februar 1919 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der medizinischen Fakultät:

Haymann, Detmar von Zürich (med. dent.): „Zur Kenntnis der Knochengeschwülste des Warzenfortsatzes“.

Germann, Hugo von Frauenfeld: „Zur Indikation der Fixationsmethoden des Uterus mit einem kasuistischen Beitrag zu Bumms Collifixation uteri“.

v. Muralt, Friedrich Leonh. von Zürich: „Über pathologische Frakturen von großen Röhrenknochen durch Tuberkulose“.

Schirmer, Franz A. von Oberwil, Thurgau: „Über die Verbreitung des Uteruscarcinoms im Kanton Thurgau und seine Behandlung im Kantonsspital Münsterlingen“.

Listengarten, Abraham von Grozni, Kaukasus: „Über einen Echinococcus multilocularis der Bauchwand“.

Epstein, Movscha von Osernitsa, Rußland: „Über den Einfluß des Behälters (Glas, Email, Metalle) auf den Keimgehalt des Wassers“.

Tschernobrow, Erachmiel von Archangels, Rußland: „Über eine Geschwulst der Nebenniere bei einem 11-jährigen Knaben mit frühzeitiger Geschlechtsentwicklung“.

Beyme, Fritz von Weinfeld: „Beitrag zur Therapie der Mammacarcinome“.

Schiwoff, Marcus von Kertsch, Krim: „Zur Histogenese des primären Lebercarcinoms“.

Denzler, Eduard von Zürich: „Über das spätere Schicksal nierenkranker Kinder“.

Bosch, Erich von Zürich: „Chemische und therapeutische Untersuchungen über die Wirkung von Autolysaten bei Krebs“.

Zürich, 20. Februar 1919.

Der Dekan: *H. Zangger.*

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Amherdt, Theodor von Glis, Wallis: „Beiträge zur Kenntnis der Leichenveränderungen bei Haustieren“.

Schärrer, Robert von Wädenswil: „V. Beitrag zur Kenntnis der Leichenveränderungen der Haustiere. Über Vorkommen und Herkunft von Kohlensäure in der Skelettmuskulatur bei Haustierleichen“.

Zürich, 20. Februar 1919.

Der Dekan: *A. Rusterholz.*

Von der philosophischen Fakultät I.

Honegger, Hans von Zürich: „Godin und das Familistère von Guise. Ein praktischer Versuch der Verwirklichung von Fouriers Utopie“.

Mittler, Otto von Döttingen, Aargau: „Die Söldnerwerbung des Seigneur von Sancy in der Schweiz und die Eröffnung des Savoyerkriegs im Jahre 1589“.

Zürich, 20. Februar 1919.

Der Dekan: *G. F. Lipps.*

An die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen.

Trotz unserer Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“ vom 1. Januar, die Lehrer, die Auskunft zu haben wünschen über die Details in der Ansetzung ihrer Besoldungen, möchten die Bekanntmachungen im Amtlichen Schulblatt abwarten, sind unserer Kanzlei anfangs März Eingaben und Reklamationen in solcher Zahl eingegangen, daß es bei der übrigen von der Kanzlei zu bewältigenden Arbeit technisch unmöglich ist, sie einzeln zu beantworten. Das mag schon aus dem Umstand hervorgehen, daß die Gesamtsumme der Besoldungen, die auf Ende Februar der Primar- und der Sekundarlehrerschaft zu berechnen und auszurichten war, den Betrag von Fr. 1,600,000 ausmachte. In der nämlichen Lage befindet sich den Reklamationen gegenüber die Staatsbuchhaltung; auch ihr gegenüber wurde unsere Bekanntmachung, die wir in der Januar-Nummer mit Nachdruck wiederholt haben, nicht beachtet.

Zürich, 5. März 1919.

Für die Erziehungsdirektion:

Der Sekretär: **Dr. F. Zollinger.**